

ALLGEMEINE HAUSORDNUNG DER LANDESBERUFSSCHULE HALLEIN

Die Hausordnung ist eine Ergänzung zur Schulordnung (§ 43 bis § 50 Schulunterrichtsgesetz) und regelt das Zusammenleben in einer Gemeinschaft, auch in der Schulgemeinschaft.

Diese Regeln sind von jedem einzelnen Schüler einzuhalten.

Jeder muss sich bemühen, dass er durch sein Verhalten nicht zum Ärgernis für Andere wird.

Im Einzelnen sind jedoch folgende Punkte unbedingt zu beachten:

1. Klassenräume dürfen nur mit Hausschuhen betreten werden. Straßenschuhe und Überbekleidung sind in den Garderobekästen zu verwahren. Sportschuhe gelten NICHT als Hausschuhe. Das Tragen jeglicher Art von Kopfbedeckung im Berufsschulgebäude (außer in Praktischer Arbeit) ist verboten.



2. Klassenräume sind von jeglicher Art der Verunreinigung zu bewahren. Nach Unterrichtsschluss sind die Bänke zu kontrollieren und etwaiger Müll zu entfernen. Das Essen und Trinken aus Getränkeflaschen und Bechern sowie deren Lagerung in den Klassen ist untersagt. Essen und Trinken ist in den EDV-Räumen, Labors, Werkstätten und in der Bibliothek untersagt. Die Tafelordner(innen) haben dafür zu sorgen, dass nach jeder Unterrichtseinheit die Tafel gereinigt wird.



3. Für das Parken mit den PKW im Schulgelände ist eine vorherige Parkgenehmigung (Direktion) notwendig.

3. Die WC- und Waschanlagen sind sauber zu halten. Verstopfte Abflüsse oder sonstige Beschädigungen sind unverzüglich im Sekretariat zu melden.



4. Die Schüler(innen) haften für alle infolge Fahrlässigkeit, Mutwillen oder böser Absicht entstandenen Schäden am Schulgebäude und dessen Einrichtung nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Rechtes.

5. Erscheint ein Lehrer nicht zeitgerecht zum Unterricht, so ist dies nach 10 Minuten der Direktion durch den/die Klassensprecher(in) oder seine(n) Stellvertreter(in) zu melden.

6. Das Rauchen ist im gesamten Schulgelände verboten.



7. Während des Vormittags- und Nachmittagsunterrichtes (einschließlich der Pausen) darf der/die Schüler(in) das Schulgelände nicht verlassen. Bei vorhersehbaren Fehlzeiten ist um Genehmigung beim Schulleiter anzuschreiben. Jegliche Fehlzeiten sind durch entsprechende Bestätigungen unverzüglich zu rechtfertigen.

8. Schüler(innen), Lehrer(innen) und sonstige Bedienstete der Schule sind verpflichtet, besondere Ereignisse, die die Sicherheit gefährden, unverzüglich dem Schulleiter zu melden.



9. Nach Beendigung des Unterrichtes hat der (die) Schüler(in) die Schulliegenschaft (den Unterrichtsort) unverzüglich zu verlassen, sofern nicht ein weiterer Aufenthalt bewilligt wurde.

10. Waffen sowie andere Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen vom Schüler/ von der Schülerin nicht mitgebracht werden. Derartige Gegenstände sind dem Lehrer bzw. der Lehrerin auf Verlangen zu übergeben. Die Benützung von Walkmen, Mobiltelefonen, elektronischem Spielzeug u.ä. ist während des Unterrichtes verboten.



11. Die üblichen und alle im Unterricht bekanntgegebenen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sind genauestens einzuhalten. Es wird hiermit auf die eigene Werkstätten- und Laboratoriumsordnung, aber auch die Hausordnung im Landesberufsschülerheim besonders hingewiesen.

Diese Hausordnung ist einvernehmlich im Schulgemeinschaftsausschuss (SchUG § 44) beschlossen und der Schulbehörde I. Instanz zur Kenntnis gebracht worden.